

des Tit. 40 geführt, sondern auf einem Umweg, durch einen Vergleich mit Tit. 12, der das Vorbild für Tit. 40 sein soll. Allerdings ist an Vergleichspunkten zwischen Tit. 40 und Tit. 12 ausser einigen dürftigen Wortgleichungen, bei deren einer auch noch der syntaktische Zusammenhang ignoriert werden muss, und dem selbstverständlichen, daher kaum beweisenden Umstand, dass die beiden Fälle des schweren und des leichten Diebstahls aufeinander folgen, nur¹ noch aufzubringen, dass hier wie dort nur zwei Fälle des *furtum* erwähnt seien. Da aber wiederum Tit. 11 als Vorlage von Tit. 12 die Erwähnung der *effractura* nahegelegt hätte, so habe diese Auslassung jedenfalls besondere Gründe gehabt und es sei 'von dem diesem Titel nachgebildeten Stücke erst recht anzunehmen, dass es nicht über den Rahmen seiner ihm sonst massgebenden Vorlage hinausging'. Also habe auch Tit. 40 (III) mit § 4 unmittelbar vor Erwähnung schwererer Sklavendiebstähle aufgehört².

In dieser Argumentation halte ich die Grundlage, dass Tit. 12 das Vorbild für Tit. 40 sei, für unzutreffend. Die beiden Titel behandeln *ex professo* sehr verschiedene Materien; Tit. 12 behandelt materielles Strafrecht, Tit. 40 Strafverfahren. Dieses muss an das materielle Recht anknüpfen und insofern k ö n n t e an den von K r a m m e r vermuteten Zusammenhang gedacht werden. Aber die materiellen Teile des Tit. 40 sind so elementar, dass kein Redaktor, der überhaupt fähig war, die Lex Salica abzufassen, oder zu überarbeiten, auf den Tit. 12 zurückgreifen musste, sei es aus sachlichen, sei es aus formellen Gründen. Dazu kommt, dass die Uebereinstimmungen kaum zu erkennen und durch Abweichungen aufgewogen sind³. Richtig ist, dass III, wenn man die angeblich späteren Zusätze (§§ 5, 6) weglässt, keine höheren Sklavendelikte kennt, als solche, 'unde ingenuus . . . sol. XXXV componere debuerat', und richtig auch, dass diese Diebstähle den höchsten Sklavendiebstählen in Tit. 12 entsprechen. Aber gerade der Anschluss an Tit. 12 hätte nicht dazu geführt, die Diebstähle nach der eventuellen Freienbusse zu bestimmen, sondern wie dort nach dem Werte der gestohlenen Sache. K r a m m e r muss ja auch

1) Auf die Formulierung des Tatbestandes durch Heranziehung der Freienbussen wird gleich noch eingegangen. 2) Es ist nicht deutlich zu erkennen, ob K r a m m e r die wörtlich gegebene Stelle als Teil des Abhängigkeitsbeweises aufgefasst wissen will. Wenn ja, dann liegt ein Zirkelschluss vor; man beachte das 'nachgebildet' in der Argumentation. 3) Solche erörtert K r a m m e r später selbst 658 ff.